

Lösungsskizze Fall 3

Strafbarkeit des A wegen Wegnahme der € 300:

In Frage kommt Diebstahl gem § 127. A bricht die Gewahrsame der X am Geld und hat Tatbild- und Bereicherungsvorsatz. Der Tatbestand des § 127 ist erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. A ist wegen §127 zu bestrafen

In Frage kommt die Deliktsqualifikation des § 131 (räuberischer Diebstahl). A wird bei einem Diebstahl auf frischer Tat betreten und wendet jedenfalls Gewalt an, da er der X einen Stoß versetzt. Fraglich ist aber, ob er dabei die Absicht hatte, sich dadurch die Beute zu erhalten oder die X nur wegstößt, um entkommen zu können. Bejaht man die Absicht zur Sacherhaltung, ist § 131 erfüllt.

Strafbarkeit des A wegen des verstauchten Handgelenks der X:

A versetzt X einen Stoß, wodurch diese stürzt und sich das Handgelenk verstaucht. Der objektive Tatbestand des § 83 Abs 2 ist erfüllt. Die Zurechnung des Erfolgs bereitet keine Probleme. Bei einem Stoß wird jedenfalls Misshandlungsvorsatz vorliegen. Die Körperverletzung der X ist fahrlässige Folge dieser vorsätzlichen Misshandlung, somit ist § 83 Abs 2 erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. A ist strafbar gem § 83 Abs 2. Hat man § 131 bejaht, wird § 83 Abs 2 verdrängt.

Strafbarkeit des A wegen Wegnahme der Bankomatkarte:

In Frage kommt eine Strafbarkeit wegen § 241e Abs 1. Bei einer Bankomatkarte handelt es sich um ein unbares Zahlungsmittel gem § 74 Abs 1 Z 10. A verschafft sich die Karte, über die er nicht verfügen darf, indem er sie aus der Schreibtischlade entnimmt. Er hat dabei auch den Vorsatz, die Karte zur Behebung von Geld einzusetzen und sich dadurch zu bereichern. Der Tatbestand des § 241e ist erfüllt. Es sind auch hier keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich. A ist strafbar gem § 241e Abs 1.

Strafbarkeit der B wegen § 127 und § 241e Abs 1:

Es ist zu klären, ob B unmittelbare Täterin ist und somit A und B als Mittäter zu behandeln sind oder B als Beitragstäterin zu bestrafen ist.

Folgt man dem **Einheitstätersystem**, das für die unmittelbare Täterschaft die Vornahme einer wortlautkonformen Ausführungshandlung verlangt, ist B nur Beitragstäterin. Sie nimmt kein Geld weg und verschafft sich nicht unmittelbar ein unbares Zahlungsmittel. Sie setzt aber durch die Ablenkung der X eine Unterstützungshandlung, die den Gewahrsamsbruch ermöglicht. B wäre wegen § 12 Fall 3, 127 und – Vorsatz vorausgesetzt, was aber nicht zwingend ist – § 12 Fall 3, 241e zu bestrafen.

Folgt man dem **Teilnahmesystem**, das für die unmittelbare Täterschaft Tatherrschaft verlangt, könnte B unmittelbare Täterin sein, da sie das deliktische Geschehen in der Hand hat. Sie arbeitet mit B bei der Tatausführung arbeitsteilig, bewusst und gewollt aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses zusammen, indem sie nach dem gemeinsamen Plan das Opfer ablenkt und so den Gewahrsamsbruch ermöglicht. Sie ist als unmittelbare Täterin gem § 127 und (allenfalls) § 241 e Abs 1 zu bestrafen.

Für § 131 bzw § 83 Abs 2 fehlt es bei B jedenfalls am Vorsatz. Sie kann daher dafür nicht bestraft werden.

Strafbarkeit des S wegen der Verletzung des P

C stürzt sich auf P, wodurch dieser einen komplizierten Beinbruch erleidet. Ein Beinbruch ist eine an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 Fall 3. Die Zurechnung des Erfolgs ist unproblematisch. Da C wohl mit Verletzungsvorsatz handelt, ist der Tatbestand des **§ 84 Abs 4** erfüllt.

In Frage kommt aber der Rechtfertigungsgrund der Nothilfe gem **§ 3**. Dieser kommt aber nicht zur Anwendung, weil vom unbeteiligten P kein Angriff auf das Vermögen der X ausgeht.

Allerdings nimmt S irrtümlich an, dass P der Dieb ist und die Beute bei sich hat. Er nimmt somit einen gegenwärtigen Angriff an, da er ihn nur ganz kurz aus den Augen verloren hat. Zu prüfen ist **§ 8**.

Zu prüfen ist, ob B sich innerhalb der erlaubten Grenzen des § 3 bewegt (hypothetische Notwehrhandlung):

Folgt man der **Judikatur**, liegt kein Fall der Unfugabwehr vor. Die Handlung muss somit hypothetisch notwendig sein. Die Handlung des S ist sicher notwendig, da sie das einzige Mittel darstellt, den Angriff sicher abzuwehren („mangels anderer Möglichkeiten“).

Folgt man der **Lehre** (insb *Fuchs*), liegt ein Fall der Unfugabwehr vor (unter € 1.000). Diesfalls müsste die Handlung von S angemessen sein. Ob die Handlung auch angemessen ist, d.h die drohende Verletzung des P nicht erheblich schwerer wiegt als die € 300, ist fraglich, wird aber wohl zu bejahen sein.¹ S handelt somit hypothetisch angemessen.

S ist deshalb wegen des Vorsatzdelikts nicht zu betrafen. Mit § 88 Abs 4 gibt es ein Fahrlässigkeitsdelikt. Der Irrtum (dass P der Dieb ist) beruht aber nicht auf Fahrlässigkeit, da er von hinten dem A zum Verwechseln ähnlich sieht und auch P zu laufen begonnen hat. Somit hätte auch der maßgerechte Mensch geirrt. S bleibt straflos.

In Frage käme auch **§ 80 Abs 2 StPO**. Fraglich ist, ob aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass P eine strafbare Handlung unmittelbar zuvor ausgeführt hat. Das ist eher zu verneinen.² Da S aber irrtümlich solche Tatsachen annimmt, kommt § 8 iVm § 80 Abs 2 in Betracht. Die Prüfung scheidet aber wohl an der (hypothetischen) Angemessenheit, da die Handlung (Sich-Stürzen auf eine schnell gehende Person auf dem Gehsteig) ex ante auch schwere Körperverletzungen befürchten lässt.³

¹ AA natürlich möglich.

² AA natürlich möglich.

³ AA natürlich möglich.